

# Stadtrecht der Stadt Schortens

---

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mühlscheune Accum**

### **Grundsätze der Raumvergabe**

1. Die Scheune Accum wird aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Mühlenverein Accum e. V. (im Folgenden: Verein) und der Stadt Schortens durch den Verein betrieben.
2. Die Scheune Accum steht insbesondere für kulturelle und Vereinsveranstaltungen zur Verfügung. Für jede Veranstaltung ist dem Verein eine verantwortliche Person zu benennen.
3. Veranstaltungen werden nur unter Inanspruchnahme des Vereins durchgeführt. (zusätzlich)

### **II. Nutzungsregelungen**

1. Die Teilnehmerzahl soll 80 Personen nicht überschreiten.  
~~(2.) Veranstaltungen mit Verzehr an Speisen und Getränken werden nur unter Inanspruchnahme des Mühlenvereins Accum e.V. durchgeführt.~~
2. Der Verein ist für die Einhaltung der Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verantwortlich. Er schließt die Nutzungsvereinbarung mit dem jeweiligen Nutzer ab (u.a. über die Raumvergabe); das Hausrecht verbleibt jedoch beim Verein.
3. Alle Veranstaltungen sind bis jeweils 22:00 Uhr zu beenden. Während der Veranstaltung sind die Fenster und das vordere, zur Mühle gelegene Scheunentor verschlossen zu halten. Im Notfall kann von dem Schlüssel im Schlüsselkasten am Scheunentor Gebrauch gemacht werden. Die kleinere Eingangstür im Bereich der Mühle ist geschlossen zu halten. Spätestens um 23:00 Uhr muss der Veranstaltungsbetrieb in der Scheune beendet und das Gebäude abgeschlossen sein.
4. Bei allen Veranstaltungen sind an der angrenzenden Edoburger Straße folgende Lärmwerte einzuhalten:
  - a) tagsüber (bis 22.00 Uhr) 55 dB(A)
  - b) nachts (ab 22.00 Uhr) 40 dB(A)
5. Privatnutzungen laufen ebenfalls ausschließlich über den Verein. Dieser trifft mit dem jeweiligen Nutzer Vereinbarungen insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Nutzung und der Haftung. ~~(bisherige Ziffer 6 und 7 entfällt)~~

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

### **III. Sonderregelungen**

Die Beschränkungen in II. Ziffer 1 bis 4 gelten nicht für die Silvesterfeier am 31.12. eines jeden Jahres, soweit die Veranstaltung von der Dorfgemeinschaft durchgeführt wird. Hierzu sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

### **IV. Entgelte**

1. Das Nutzungsentgelt beträgt bei einer Veranstaltung je angefangene volle Stunde 18 Euro ab Veranstaltungsbeginn incl. der Nebenkosten (Strom-, Gas-, Wasser- und Reinigungskosten). Die Höhe des Nutzungsentgeltes kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen der Stadt und dem Mühlenverein angepasst werden.

Für standesamtliche Trauungen, die in der Mühlenscheune stattfinden, erhebt die Stadt ein pauschales Nutzungsentgelt von 70,00 Euro (Nutzungsdauer: ca. 1 Stunde). Für eine darüber hinausgehende Nutzung (z. B. Feier mit Bewirtung) wird das Nutzungsentgelt nach Absatz 1 (18 Euro pro angefangene volle Stunde) erhoben.

2. Die ortsansässigen Vereine können die Räume bei vereinsbezogenen Veranstaltungen (z. B. Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen, jahreszeitliche Feiern, nicht aber regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen wie z. B. Spielenachmittage, Proben o. ä.) kostenlos nutzen. Die eingesetzten Servicekräfte werden den ortsansässigen Vereinen ab der zweiten Kraft durch den Mühlenverein Accum e. V. in Rechnung gestellt. ~~Bei der Inanspruchnahme der Bewirtung durch den Mühlenverein kann dieser ein Nutzungsentgelt von max. 70,00 Euro erheben.~~
3. Der Verein kann für seine Mitglieder hinsichtlich der Entgelte eine andere Regelung treffen.
4. Das Nutzungsentgelt, ~~ist bis spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin an den Mühlenverein zu zahlen, ansonsten erlischt die Nutzungsgenehmigung.~~ die Personal- und alle weiteren Kosten sind sofort nach Erhalt der durch den Verein gestellten Rechnung an diesen zu zahlen.

### **V. Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 27.04.2017 außer Kraft.

Schortens, XX.XX.2022